

FR_GERICHTE 602 2019 66 vom 15. Januar 2020

FR Kantonsgericht, 2020-01-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2019_66

FR: FR_GERICHTE 602 2019 66 du 15 janvier 2020

IT: FR_GERICHTE 602 2019 66 del 15 gennaio 2020

Regeste

Urteil des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Raumplanung und Bauwesen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht prüft von Amtes wegen, ob auf die erhobene Beschwerde einzutreten ist. Die Schreiben der Direktion vom 17. Juli und 22. Oktober 2018 hatten einzig die Feststellung zum Gegenstand, dass die erstellten Bauten nicht rechtmässig seien. Es ist somit äusserst fraglich, ob überhaupt ein Recht bestand, eine Feststellungsverfügung zu erwirken und ebenso, ob ein Interesse besteht, diese vor Kantonsgericht anzufechten. Es ist diesbezüglich daran zu erinnern, dass Zwischenverfügungen betreffend die Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs gemäss Art. 167 Abs. 2 RPBG (vgl. Urteile KG 602 2016 14 vom 10. Januar 2017, 602 2016 5 vom 7. November 2016, 602 2015 88 vom 3. Februar 2017, 602 2018 108 vom 5. November 2018; Urteile BGer TF 1C_386/2013 vom 28. Februar 2014, 1C_390/2016 vom 5. September 2016) sowie Zwischenverfügungen betreffend die Verfahrenseinführung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes (vgl. Urteil KG 602 2018 9 vom

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt darauf einzutreten ist. Die Verfahrenskosten sind in Anbetracht der gesamten Umstände, insbesondere der fehlerhaften Vorabklärung durch das BRPA sowie der unnötigen Feststellungsverfügung durch die Direktion, auf CHF 800.- festzulegen und dem Ausgang des Verfahrens entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 131 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1] sowie Art. 1 und 2 des Tarifs vom 17. Dezember 1991 der Verfahrenskosten und Entschädigungen in der Verwaltungsjustiz [TarifVJ; SGF 150.12]). Sie sind mit dem vom Beschwerdeführer geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'500.- zu verrechnen; der Restbetrag von CHF 1'700.- ist ihm zurückzuerstatten. Der unterliegende Beschwerdeführer hat keinen Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 137 VRG). (Dispositiv auf nachfolgender Seite)

Kantonsgericht KG Seite 6 von 6 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit überhaupt darauf eingetreten wird. Die Direktion hat A. _____ eine Frist für die Einreichung des Gesuchs für die fehlende Ausnahmegewilligung zu setzen. II. Die Verfahrenskosten von CHF 800.- gehen zulasten von A. _____ und werden mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss von CHF 2'500.- verrechnet. Der Restbetrag von CHF 1'700.- wird ihm zurückerstattet. III. Es wird keine Parteientschädigung gesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Gegen die Festsetzung der Höhe der Verfahrenskosten

ist innert 30 Tagen die Einsprache an die Behörde, die entschieden hat, zulässig, sofern nur dieser Teil des Entscheides angefochten wird (Art. 148 VRG). Freiburg, 15. Januar 2020/asp Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.